

Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden
Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 09. Oktober 2025

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOB. M-V S. 1081), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen: mündliche, schriftliche und alternative Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
- § 9 Master-Arbeit, Kolloquium
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

Master of Arts (M.A.)

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung 2,5 Studienjahre (5 Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Studium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ wird durch das Landeshochschulgesetz, die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg sowie durch diese Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Für den Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ sind die folgenden Zugangsvoraussetzungen notwendig:

1. Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten von einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Diplom- beziehungsweise Magisterabschluss von einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern,
3. ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden,
4. Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in einschlägigen Bereichen im Umfang von in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage entsprechender Zeugnisse und Unterlagen im Bewerbungsverfahren nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet die durch den Prüfungsausschuss bestellte Auswahlkommission.

(4) Kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Anzahl von 210 ECTS-Punkten nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Neubrandenburg und/ oder durch Anrechnung von adäquaten Leistungen und einschlägiger Berufspraxis weitere ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis über den Besuch weiterer Veranstaltungen wird gegebenenfalls als Auflage im Immatrikulationsbescheid festgelegt und ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung und Anrechnung des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten und macht diese in geeigneter Weise bekannt.

(5) Liegt abweichend von Absatz 2 Nummer 1 kein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vor, ist es in Ausnahmefällen möglich, gemäß § 31 Absatz 2 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern eine Zugangsprüfung abzulegen. Die Einzelheiten der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung für berufsbegleitende Master-Studiengänge der Hochschule Neubrandenburg.

(6) Die Hochschule Neubrandenburg behält sich vor, den Studiengang aus ressourcenschonenden Gründen bei einer zu geringen Zahl von bewerbenden Personen nicht durchzuführen.

§ 4

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Kompetenzen

(§ 10a Rahmenprüfungsordnung)

In Abweichung von § 10a Absatz 5 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung ist eine weitere Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen im Einzelfall zulässig, wenn diese Leistungen bereits als Zugangsvoraussetzungen zum Studium berücksichtigt wurden. Über den Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis der Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung und Anrechnung des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten gemäß § 3 Absatz 4.

§ 5

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die studierende Person (im Regelfall per E-Mail) der dozierenden Personen anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die dozierende Person kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die studierende Person darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die dozierende Person, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die dozierende Person festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen, mündliche, schriftliche und alternative Prüfungsleistungen

(§§ 12 bis 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen können als mündliche Prüfungen und als schriftliche Prüfungen oder Hausarbeiten gemäß §§ 13, 14 und 15 der Rahmenprüfungsordnung erbracht werden.

(2) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im weiterbildenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ folgende Formate möglich:

- Lerntagebuch (Absatz 3),
- Portfolio (Absatz 4),
- Posterpräsentation (Absatz 5),
- Präsentation (Absatz 6),
- Praxisbericht (Absatz 7),
- Video (Absatz 8).

(3) Ein **Lerntagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Lerntagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Lerntagebuch soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben. In Ausnahmefällen kann das Lerntagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrigschwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium, etwa bei Modul „Organisation und Inklusion“.

(4) Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

(5) Eine **Posterpräsentation** ist eine bildliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte mit in der Regel mündlicher Kurzkomentierung (ca. 10 – 15 Minuten). Durch die Elemente Bild, Text und Struktur sind komplexe Inhalte übersichtlich und schnell aufnehmbar präsentierbar. In Posterpräsentationen ist der erarbeitete Sachverhalt auf Hauptaussagen herunterzubrechen und diese durch Titel und Inhalte (deren Größe, Anordnung und Art (zum Beispiel Text, Grafik, Foto)) in einem aussagekräftigen Darstellungskonzept umzusetzen.

(6) Eine **Präsentation** umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 15 bis 20 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).

(7) Ein **Praxisbericht** beinhaltet die Darstellung, Erläuterung, Reflexion und Bewertung einer studienintegrierten, zeitlich begrenzten Tätigkeit in einem relevanten Handlungsfeld (Praktikum, Projekt) und bietet die Möglichkeit, den Prozess des Double-Loop-Learnings zu reflektieren (Veränderung von Zielen, Regeln u. ä. Parametern auf der Grundlage von Erfahrungen). Der Umfang eines Praxisberichts soll circa 15 Seiten betragen. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

(8) Ein **Video** dient zur Vorstellung, Erläuterung, Erklärung und Illustration eines Sach-/ Fachgebiets, einer Fragestellung, einer These u. ä. unter Hinzuziehung einschlägiger Fachliteratur. Die Dauer eines Videos umfasst circa 10 bis 15 Minuten.

(9) Für jede Kohorte wird in Absprache mit allen beteiligten Lehrenden eine verbindliche Auswahl der jeweils möglichen Prüfungsleistungen erstellt. Die Zusammensetzung der Studierendenschaft wird dabei berücksichtigt. Die Studierenden und das Immatrikulations- und Prüfungsamt werden zu Beginn eines jeden Semesters über die Arten der Modulprüfungsleistungen in Kenntnis gesetzt.

Es gilt § 12 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung. Leitende Prinzipien dieses Vorgehens sind Anerkennung und Wertschätzung der Verschiedenheit der Teilnehmenden, Individualisierung und Differenzierung.

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

In dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 9

Master-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer seit mindestens zwei Semestern im berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Organisationsentwicklung und Inklusion“ im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1). Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die studierende Person durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 16 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der erstbegutachtenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 15 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst 3 ECTS-Punkte.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Organisationsentwicklung und Inklusion“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der studierenden Person zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden gemäß § 18 Absatz 4 Rahmenprüfungsordnung statt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2026 in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 08. Oktober 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 09. Oktober 2025.



Der Rektor

der Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 09.10.2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.